

Arbeitsagentur Aalen

Gesendet: Donnerstag, 9. April 2020 12:42

Betreff: Weiterbildungsprämie bzgl. "corona-bedingt nicht abgelegter Zwischenprüfungen"

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bildungsträger sowie Umschulungsbetriebe,

sollten sich auch bei Ihnen aktuell Bewerber/-innen in einem **laufenden Umschulungsverhältnis** befinden, welche über die Arbeitsagentur gefördert werden und bei welchen die Thematik „Weiterbildungsprämie für die Teilnahme an einer Zwischenprüfung“ ansteht, beigefügten neuen Sachstand zur Kenntnisnahme.

Gerne können Sie Ihre Umschüler diesbezüglich informieren zwecks Antragstellung auf die Weiterbildungsprämie (falls noch nicht geschehen).

Weiterbildungsprämie für „corona-bedingt nicht abgelegte Zwischenprüfungen“.

Vorgesehene Vorgehensweise lt. unserer RD-Baden-Württemberg wie folgt:

COVID 19 - Sonderregelung Zwischenprüfungsprämie bei IHK- und HWK-Berufen

1. Ausgangssituation:

a. Zwischenprüfungen **für die im Frühjahr 2020 betroffenen** Auszubildenden sowie Umschülerinnen und Umschüler sind ersatzlos gestrichen:

Aufgrund der Corona-Krise wurde die Zwischenprüfung bundesweit am 16.03.2020 abgebrochen und muss nicht wiederholt werden. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen behalten ihre Gültigkeit.

b. Die erfolgreiche Zwischenprüfungsteilnahme (= Erreichen von mindestens 50% der Punkte) ist jedoch Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie für Umschülerinnen und Umschüler nach § 131 Abs. 3 SGB III (i.V.m. § 16 SGB II).

2. Umschüler/-innen in IHK-Berufen erhalten Bescheinigung der jeweiligen IHK:

Die IHK-BW hat den IHK eine Musterbescheinigung zur Verfügung gestellt, die besagt, dass die Zwischenprüfung aufgrund der Sondersituation als abgelegt gilt. Damit können die Umschüler/-innen diese Bescheinigung den AA/OS bzw. gE vorlegen und die Voraussetzung für die Gewährung der Prämie in der aktuellen Corona-Krise als erfüllt angesehen werden.

3. Umgang mit Umschüler/-innen in HWK-Berufen

Der BWHT hat entschieden, dass die HWK leider keine Bescheinigung ausstellen. Aufgrund COVID19-Pandemie und der nicht abgelegten Prüfung wird dies abgelehnt.

Entscheidung der Regionaldirektion Baden-Württemberg (RD BW):

Die Zwischenprüfung gilt auch für Umschüler/-innen in HWK-Berufen als bestanden, wenn sie nachweisen können, dass sie angemeldet waren oder ein Absageschreiben, dass die Prüfung nicht stattfindet, vorlegen. Es ist nicht im Sinne der gesetzlichen Vorschrift, dass die Anreizwirkung von § 131 Abs. 3 SGB III (i.V.m. § 16 SGB II) für die Teilnehmenden unverschuldet verloren geht.

Die AA/OS bzw. gE können auf Basis dieses Vermerks die Prämie für die im Frühjahr 2020 betroffenen Umschüler/-innen auszahlen.